Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 66 (1974)

Heft: 6-7

Artikel: Mitbestimmung bei den SVB

Autor: Isler, Arnold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354687

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitbestimmung bei den SVB

In der «Personal- und Besoldungsordnung der Stadt Bern» aus dem Jahre 1949 heisst Art. 30:

«Die Funktionäre der einzelnen Dienstzweige sind zur Bildung von Ausschüssen befugt. Diesen sowie auch den Personalverbänden steht ein Vorschlags- und Mitsprachrecht in Personal-, Organisations- und Betriebsfragen zu. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung geregelt.»

Im «Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung» steht fast wörtlich das gleiche.

Auf diese Bestimmungen stützte sich eine Aktion, von der *Fritz Schneider,* damals Präsident der VPOD-Sektion Städtische Verkehrsbetriebe Bern, sagt: «Das war echte und wirkliche Mitbestimmung.»

Es ging darum, für 16 Tram-Gelenkwagen, 6 Autobusse und 28 Trolleybusse, die die Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (SVB) anschaffen wollten, die Führerkabinen zu gestalten. Die Direktion der SVB steckte den Finanzrahmen ab, die Gestaltung der Kabinen übernahm das Personal. Die Fahrdienstgruppe Tram und die Fahrdienstgruppe Bus gingen an die Arbeit.

Beim Tram ging die Sache etwas einfacher als beim Bus, weil da weniger Leute beschäftigt sind. Die Herstellerfirma in Schlieren machte eine Attrappe mit allem, was so zu einem Führerstand gehört. Die Attrappe kam für drei Wochen ins Tramdepot. Versammlungen wurden durchgeführt, Vorschläge gemacht, an der Attrappe ausprobiert, diskutiert, akzeptiert, verworfen – je nachdem. Bis sich schliesslich für eine bestimmte Anordnung und Gestaltung eine Mehrheit ergab. Nach rund drei Monaten hatten die Trämler «ihre» Kabine, die einerseits praktisch alle zu befriedigen vermochte, die andererseits aber doch im Finanzrahmen blieb.

Etwas komplizierter war es bei den Bussen. Denn hier waren bedeutend mehr Leute zu konsultieren. Eine aus sieben Mann bestehende Fahrzeugbeschaffungskommission wurde auf die Beine gestellt. Anhand der sogenannten Wagenbücher wurden die Mängel zusammengetragen, die man bei den alten Fahrzeugen bemerkte. Muster und solche Mängelaufzeichnungen ermöglichten es den Mitgliedern des Fahrdienstpersonals, die diese Unterlagen zugeschickt bekamen, sich ihre Gedanken zu machen. Die Vorschläge wurden zusammengetragen, ausdiskutiert und nach rund einem Jahr Arbeit «stand» auch die Buskabine.

Wo, wird man fragen, war denn da die Mitbestimmung der Direktion? Nun, die Direktion hatte wie gesagt darüber zu wachen, dass der Finanzrahmen durch die Vorschläge des Personals nicht ins Wackeln kam. Ein Beispiel: das Fahrdienstpersonal wünschte sich gleich hinter der vordersten Tür eine heizbare Scheibe, weil diese Scheiben im Winter gern «anlaufen» und dann die Sicht rechts hinaus für den Wagenführer nicht mehr optimal ist. Die zuständigen Leute von der Direktionsseite sagten «stop», das kommt zu teuer und machten einen andern Vorschlag, der aber dem Fahrpersonal nicht genehm war. So einigte man sich schliesslich auf eine normale Scheibe, die jeden Winter mit einem Spezialmittel behandelt wird, damit sie sich nicht trübt.

Es ist uns gelungen, sagt Fritz Schneider heute, dank der Mitarbeit und der Mitbestimmung des Personals Lösungen zu finden, die weitgehendst befriedigen. Mitbestimmen, das hat diese Aktion deutlich gezeigt, bedeutet nicht das Zerreden von Sachentscheiden oder das sture Aufeinanderprallen von Meinungen. Mitbestimmung kann im Gegenteil sehr flexibel sein, was allein schon daraus hervorgeht, dass es uns gelungen ist, beim Tram, wo es pressierte, innerhalb von drei Monaten zu einer Lösung zu kommen, während wir uns für die Busführerkabine ein Jahr Zeit lassen und dementsprechend gründlich vorgehen konnten.

Arnold Isler

Mitbestimmung und Betriebsdemokratie in Schweden

Im Jahre 1846 wurden die ersten Gewerkschaften in Schweden gegründet und zugleich das Innungswesen aufgelöst. Die gewerkschaftliche Organisationsarbeit und das politische Bewusstsein führte dazu, dass eine sozialistische Arbeiterpartei im Jahre 1889 gegründet wurde. Es entstand eine reformistische Partei und die verschiedenen Gewerkschaftsverbände schlossen sich kollektiv der Partei an.